

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Gemeinderaths von Murten,  
betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 8. August 1873.)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Gemeinderathes der Stadtgemeinde Murten,  
betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements  
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben :

I. Im Januar 1873 wurde nach Gesez vom 30. November 1872 in der Gemeinde Murten ein Generalrath gewählt, der sich am 6. März zum ersten Male versammelte, und in dieser Sizung zur Berathung des Budget pro 1873 über die Fonds für die Ortsverwaltung (Stadtsekel) und über den Schulfond vorgehen wollte. Allein der Gemeinderath von Murten weigerte sich, ihm dieses Budget vorzulegen, gestützt auf einen Beschluß der Gemeindeversammlung vom 16. Februar 1873, womit diese die Kompetenz zur Feststellung des Budget in seinem ganzen Umfange beansprucht hatte. In Folge dessen rekurirte der Generalrath an die Regierung von Freiburg, welche, gestützt auf die Art.39 und, 61 Litt. a des Gemeinde- und Pfarreigesezes vom 7. Mai 1864, unterm 22. April 1873 den Gemeinderath aufforderte, das Budget dem Generalrathe

vorzulegen, sowie diesem überhaupt alle Geschäfte zu unterbreiten, welche ihm nach dem Gesetze zugewiesen seien.

Ein weiterer Anstand entsprang anlässlich der Frage der Fusion der Broyethalbahn mit den bernischen Jurabahnen. Die Burgerversammlung von Murten hatte nämlich unterm 24. April 1873 einen, diese Fusion begünstigenden Beschluß gefaßt, während mehrere Mitglieder des Generalrathes die Kompetenz zum Entscheide über die vorwüfliche Frage für den Generalrath beanspruchten. Diese Angelegenheit gelangte ebenfalls vor den Staatsrath, welcher, gestützt auf die gleichen Artikel 39 und 61 des Gemeinde- und Pfarreigesetzes, unterm 28. April 1873 den Generalrath in dieser Angelegenheit als kompetent erklärte, und den Beschluß der Burgerversammlung aufhob.

Aus Anlaß dieser Anstände entschloß sich der Stadtrath von Murten, die grundsätzliche Frage über die Konstitutionalität des Gesetzes vom 30. November 1872 vor die Bundesbehörden zu bringen.

II. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 3. Mai 1873 beschwerte sich nämlich Herr Fürsprecher Ed. Müller in Bern, im Namen des Stadtgemeinderathes von Murten, wie folgt:

Im Kanton Freiburg habe bis in die neuere Zeit das System der Burgergemeinden bestanden. Ein Gesetz vom 30. November 1872 habe jedoch die Einwohnergemeinden eingeführt und an Orten von mehr als 1500 Einwohnern, als deren Organ, einen Generalrath geschaffen. Die Einwohnergemeindeversammlung, resp. der Generalrath haben über alle Fragen finanzieller Natur zu entscheiden. Da nun jede in den Gemeinden auftauchende Frage mehr oder weniger eine finanzielle Seite habe, so trete die Einwohnergemeinde vollständig an die Stelle der alten Burgergemeinde. Sodann dürfen im Kanton Freiburg keine Gemeindesteuern erhoben werden, so lange aus den Einkünften des Bürgergutes noch Nuzungen an die Gemeindeburger vertheilt werden können. Es habe also vor Allem das ganze Gemeindevermögen den lokalen Interessen zu dienen. In Folge dessen seien die neuen Einwohnergemeinden, resp. die Generalräthe, in den Stand gesetzt, vollständig über das Bürgergut zu verfügen. Es werde allerdings die Berechtigung der Idee, daß die Ortsverwaltung Sache der Einwohner sei, und daß das Verfügungsrecht über das Gemeindevermögen der Einwohnergemeinde zustehen soll, nicht in Abrede gestellt. Wenn man aber diese Idee verwirklichen wolle, so müsse man auf korrektem Wege vorgehen, was hier jedoch nicht geschehen sei. Vielmehr stehe das Gesetz vom 30. November 1872 im Widerspruch mit der Verfassung des Kantons Freiburg.

Dieselbe enthalte nämlich keine Bestimmung, durch welche die burgerlichen Güter auf die Einwohnergemeinden übertragen würden; dagegen werde im Art. 12 derselben das Eigenthumsrecht garantirt. Diese Garantie habe den Sinn, daß das Eigenthum von Niemanden, selbst nicht durch den Staat oder durch gesetzliche Erlasse, dem Berechtigten entzogen werden könne. Durch die Garantie des Eigenthumsrechtes seien auch alle mit diesem Rechte verbundenen Befugnisse des Eigenthümers gewährleistet, und auf diese Garantie können sich nicht bloß die Privatpersonen, sondern auch die Korporationen berufen. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenthums sei nur für die Expropriationen im öffentlichen Interesse konstituiert, welcher Fall hier nicht vorliege. Der in diesem Artikel 12 der Verfassung aufgestellte Grundsatz sei aber in dem Gesetze vom 30. November 1872 mißachtet worden, denn, wenn darin auch nicht gesagt worden sei, daß die Bürgergemeinden ihr Vermögen den Einwohnergemeinden abzutreten haben, so werden durch dasselbe den Bürgergemeinden doch die wesentlichsten mit dem Eigenthumsrechte verbundenen Befugnisse entzogen.

Zudem werde im Art. 77 der Verfassung den Gemeinden (und zwar den Bürgergemeinden, da bei Erlass der Verfassung keine anderen bestanden haben), das Eigenthumsrecht an ihrem Vermögen und die Verwaltung desselben noch besonders gewährleistet. Der gleiche Artikel räume zwar dem Staate ein Oberaufsichtsrecht ein; damit sei aber dem Staate, resp. der Gesetzgebung kein Verfügungsrecht über die Gemeindegüter gegeben. Ein solches Recht lasse sich auch aus der Bestimmung von Satz 3 dieses Art. 77 nicht ableiten, denn auch bei einer Organisation der Gemeinden sei der Gesetzgeber an die in der Verfassung aufgestellten Grundsätze gebunden. Die im Art. 77 der Verfassung den Gemeinden gegebene Gewährleistung ihres Vermögens und der Verwaltung desselben könne nur auf dem Wege der Verfassungsrevision zurückgenommen werden. Eventuell könnte jene nur durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen den Bürger- und den Einwohnergemeinden modifizirt werden. Die Bürgergemeinde Murten habe aber nie darein gewilligt, ihre Güter an die Einwohnergemeinde abzutreten.

Endlich habe die Bürgergemeinde einen doppelten Charakter, den einer öffentlichen Verwaltungsstelle und den einer privatrechtlichen Korporation. Wenn man nun auch annehmen wollte, daß der Gesetzgeber kraft der im Art. 77, Absatz 3 der Verfassung ihm eingeräumten Befugniß zur politischen Organisation der Gemeinden, die Bürgergemeinde als Vertreterin der öffentlichen Ortsinteressen durch die Einwohnergemeinde habe ersetzen können, so hätte er doch nicht die Bürgergemeinde, als bloße Nuzungskorporation, auf-

heben und das Verfügungsrecht auch über das Nuzungsvermögen an die Einwohnergemeinde übertragen können, wie dies durch das Gesez vom 30. November 1872 geschehen sei.

Nach dem Gesagten kam der Rekurrent zu folgenden Schlüssen :

1) Es sei eine Verfassungsverletzung, wenn das Gesez vom 30. November 1872 den Einwohnergemeinden das Verfügungsrecht über die Bürgergüter ertheile,

- a. weil damit der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenthums im Widerspruch stehe, nach welchem es, abgesehen von der Expropriation, die nicht hieher gehöre, nicht zulässig sein könne, einem Dritten durch gesezliche Bestimmung Verfügungsrechte über das freie Eigenthum eines Andern einzuräumen ;
- b. weil dasselbe, was für gewöhnliche Personen gelte, ebenso für die Gemeinden gelten müsse, namentlich Angesichts der klaren Bestimmungen des Art. 77 der freiburgischen Verfassung, welcher den Bürgergemeinden ihr Vermögen garantire ;
- c. weil die Bürgergemeinden, und speziell diejenige von Murten, nie darein gewilligt haben, ihre Güter an die Einwohnergemeinden abzutreten.

2) Es sei eine Verfassungsverletzung, wenn das zitierte Gesez die Bürgergemeinden faktisch vollständig aufhebe, da nur die politische Organisation der Gemeinden von der Verfassung der Gesezgebung überlassen werde und sich somit nur eine Umgestaltung der Bürgergemeinden nach ihren politischen, das heiße wohl öffentlich-rechtlichen Seite hin rechtfertigen lasse, während die Bürgergemeinden als privatrechtliche Nuzungskorporationen dieser Bestimmung nicht unterliegen, und da endlich auch der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenthums eine Aufhebung der Bürgergemeinden so ohne Weiteres, der daraus fließenden Konsequenzen halber, nicht zulasse.

III. Mit einer nachträglichen Eingabe vom 21. Mai 1873 machte Herr Fürsprecher Müller noch die Mittheilung, daß nachdem der Beschluß des Staatsrathes vom 28. April 1873, betreffend die Frage der Eisenbahnfusion, dem Gemeinderath von Murten zur Kenntniß gebracht worden sei, der letztere diese Frage vor die Versammlung der Steuerpflichtigen (Art. 6 des Gemeinde- und Pfarreigesezes von 1864) gebracht, und daß diese Versammlung ihre Beistimmung zu dem bezüglichlichen Beschlusse der Burgerversammlung erklärt habe. Herr Müller fügte bei, der Staatsrath habe den erwähnten Beschluß

gefaßt, ohne vorher der Stadtgemeinde Murten Gelegenheit zur Antwort zu geben. Endlich sei das Gesez vom 30. November 1872 ohne vorherige Publikation in Vollziehung gesetzt worden; dasselbe leide somit auch noch an einem formellen Fehler, in Folge dessen seine Anwendung als verfassungswidrig erscheine.

IV. Der Staatsrath des Kantons Freiburg antwortete mit Schreiben vom 20. Juni 1873, wie folgt:

Was die angegriffenen Beschlüsse vom 22. und 28. April 1873 betreffe, so hänge deren Rechtsbeständigkeit lediglich von der Frage ab, ob das Gesez vom 30. November 1872 verfassungsmäßig sei. Es werde nur bemerkt, daß die Rekurseingabe an den Staatsrath betreffend die Eisenbahnangelegenheit dem Gemeinderath von Murten nicht mitgetheilt worden sei, weil es sich dort um eine ohnehin klare Kompetenzfrage gehandelt habe.

Was das rekurrierte Gesez vom 30. November 1872, betreffend einige Abänderungen des Gemeinde- und Pfarreigesezes von 1864 anbelange, so sei dasselbe unter dem Eindrucke der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 über die revidirte Bundesverfassung entstanden, und habe den Zweck, den namentlich im Bezirke Murten ausgesprochenen Wünschen, daß die Niederlassung für die Schweizer anderer Kantone erleichtert und der Einwohnerschaft das Recht zur Betheiligung in Gemeindeangelegenheiten gewährt werden möchte, gerecht zu werden. Das Gesez sei überall willig zur Anwendung gebracht worden, nur in Murten habe es auf Widerstand gestossen.

Dasselbe stehe im vollem Einklange mit der Verfassung. Gemäß Art. 230 des Gemeinde- und Pfarreigesezes von 1864 seien die Gemeindegüter vor Allem aus zur Bestreitung der örtlichen oder allgemeinen Ausgaben bestimmt, welche das Gesez den Gemeinden auferlege. Neben diesen für die allgemeinen Bedürfnisse bestimmten Gütern bestehen in den Gemeinden öfters noch Vermögen mit besondern Zwecken, ausschließlich den Interessen der Bürger dienend, also eigentlich Bürgergüter. Das Gesez von 1864 habe dieser Verschiedenheit der Gemeindegüter Rechnung getragen, indem es die Verwaltung der Bürgergüter ausschließlich den Burgern zugewiesen habe. Hievon sei durch das Gesez von 1872 nichts geändert worden. Wenn nun die freiburgische Verfassung den Gemeinden das Eigenthum gewährleiste (Art. 77), so habe dies keinen andern Sinn, als daß der Staat solches Eigenthum nicht an sich ziehen, und daß es zu keinem andern Zwecke verwendet werden dürfe, als zu dem, welchem es von Anfang an gedient habe. Diese Vorschrift sei aber in dem rekurrierten Geseze nicht verletzt; die Berufung auf den Art. 77 der Verfassung sei also nicht gerechtfertigt. Ebenso sei auch die Berufung auf den Art. 12 derselben

nicht zutreffend, denn das Eigenthumsrecht wäre nur dann verletzt, wenn durch das fragliche Gesez den Nichtburgern Theile des Gemeinde- oder des burgerlichen Vermögens zum persönlichen Gebrauche zugewiesen würden — ein Fall, der nicht vorliege.

Der Gesezgeber des Kantons Freiburg sei berechtigt gewesen zur Aufstellung der im Geseze vom 30. November 1872 errichteten neuen Gemeindeorganisation. Gemäß Absatz 3 von Art. 77 der kantonalen Verfassung werde nämlich der Gesezgebung nicht nur die politische, sondern auch die administrative Organisation der Gemeinden übertragen. Von diesem Rechte sei in dem erwähnten Geseze Gebrauch gemacht worden. Durch dasselbe werde allerdings neben der alten Burgergemeinde die Einwohnergemeinde für die öffentlichen und allgemeinen Ortsinteressen geschaffen. Allein die Burgergemeinde bestehe, wie vorher, fort, sie sei in ihren Rechten als Privatkorporation nicht beeinträchtigt und habe, wie bisher, den Genuß der burgerlichen Güter, sowie die ausschließliche Verwaltung der burgerlichen Angelegenheiten. Uebrigens habe schon das Gesez vom 7. Mai 1864 den Einwohnern eine gewisse Betheiligung in den Angelegenheiten der Gemeinden eingeräumt, und namentlich sei die Institution des Generalrathes bereits durch jenes Gesez in's Leben gerufen worden. In letzterer Beziehung enthalte das Gesez von 1872 nur insofern etwas Neues, als es diese Institution für mehr Gemeinden, als im frühern Geseze vorgesehen, verbindlich erkläre. Wenn also der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit dem Geseze vom 30. November 1872 mit Recht gemacht werden könnte, so müßte das Gesez von 1864 ebenfalls verfassungswidrig sein. Dies sei aber noch von Niemanden behauptet worden und werde auch von dem Rekurrenten nicht behauptet. Endlich sei es billig, daß die Einwohner in den Gemeindeangelegenheiten mitsprechen können, da sie schon jezt (auch in Murten) bedeutende Abgaben bezahlen müssen und man nächstens überall dahin kommen werde, eigentliche Steuern von der Einwohnerschaft beziehen zu müssen.

Was schließlich den Einwurf betreffe, daß das angefochtene Gesez nie publizirt worden sei, so ergebe sich aus einer Erklärung des Präfekten von Murten, daß eine hinlängliche Anzahl Exemplare dieses Gesezes in nützlicher Frist auf der dortigen Gemeinderathskanzlei deponirt worden sei. Zudem sei eine Vollziehungsverordnung betreffend dieses Gesez im amtlichen Blatte erschienen.

V. Endlich gab auch das Bureau des Generalrathes von Murten, im Namen und im Auftrage dieser Behörde, eine vom 31. Mai datirte Antwort ein, worin dasselbe auf Abweisung des Rekurses antrug, indem es wesentlich die gleichen Gründe, wie der Staatsrath von Freiburg, geltend machte und im Weitern nament-

lich auf den Beschluß des Bundesrathes vom 14. März 1873 in Rekursachen der Bürgergemeinde der Stadt Neuenburg sich bezog.

In Erwägung.

1) Die einzig von den Bundesbehörden zu entscheidende Frage ist die, ob das freiburgische Gesez vom 30. November 1872 mit der freiburgischen Kantonsverfassung in Widerspruch stehe und ob es, wie die Rekurrenten behaupten, eine Verletzung der durch die Art. 12 und 77 jener Verfassung den Gemeinden gewährleisteten Rechte konstituire.

2) Das Gesez vom 30. November 1872 ertheilt den niedergelassenen Freiburgern und den im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung befindlichen Schweizerbürgern das Recht, nach einjährigem gesezlichem Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde, an den Gemeindeversammlungen sich zu betheiligen und zu stimmen, wenn es sich handelt:

- a. um die Ernennung des Gemeinde- und des Generalrathes;
- b. um eine Frage, die eine öffentliche, die ganze Bevölkerung interessirende Angelegenheit betrifft.

Dasselbe kreirt zugleich für die Gemeinden mit über 1500 Seelen einen Generalrath der mit der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und mit der Verwendung der für diese Angelegenheiten bestimmten Fonds beauftragt ist (Art. 39, 61 und 5 des Gesezes vom 7. Mai 1864, modifizirt am 30. November 1872).

Mit andern Worten, ohne neben der Bürgergemeinde eine Einwohnergemeinde zu schaffen, stellt jenes Gesez in der Ortsverwaltung einen Unterschied fest, zwischen dem, was die Bürger allein als solche und dem, was die ganze Bevölkerung betrifft, und berechtigt alle schweizerischen Wähler, die ein Jahr in der Gemeinde niedergelassen sind, zur Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten im eigentlichen Sinne, welche die ganze Bevölkerung, gleichviel ob Bürger oder nicht, betreffen, sowie zur Theilnahme an der Wahl eines Generalraths, der mit der Verwaltung dieser Angelegenheiten beauftragt ist.

3) Dieses System, welches den in einer großen Zahl von Kantonen geltenden entspricht, und welches einen bedeutenden Fortschritt über das Gesez von 1864 hinaus bezeichnet, thut dem im Art. 12 der Verfassung aufgestellten Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenthums keinen Eintrag. Es ergibt sich vielmehr aus den Artikeln 39 und 61 des Gesezes vom 7. Mai 1864, in Verbindung mit Art. 5 des Gesezes vom 30. November 1872, daß die Verwaltung aller Gemeindegüter- und Fonds, welche eine besondere Bestimmung haben und speziell zum Gebrauche der Bürger dienen, den Bürgern allein unter Ausschluß der Nichtbürger vorbehalten bleiben. Was

das übrige Vermögen betrifft, welches den öffentlichen Zwecken dient, so muß dasselbe, wie Art. 230 des Gesetzes vom 7. Mai 1864 vorschreibt, wesentlich wie bisher zur Bestreitung der örtlichen und allgemeinen Ausgaben bestimmt werden, welche das Gesetz den Gemeinden auferlegt, und es liegt keine Verletzung des Eigenthumsrechts vor, wenn die Einwohner, welchen es ebensowohl als den Bürgern dient, wie die Letztern berufen sind, über seine Verwendung zu beschließen.

4) Eben so wenig ist, aus den nämlichen Gründen, die Berufung auf Art. 77 der Verfassung begründet. Dieser Artikel gewährleistet den Gemeinden die freie Verwaltung ihrer Güter, aber er gewährleistet ihnen nicht die ewige Unveränderlichkeit ihrer Organisation. Er bestimmt im Gegentheil, daß das Gesetz alles, was sich auf die politische und administrative Organisation der Gemeinden bezieht, regle. Indem der freiburgische Gesetzgeber die dortige Gemeindeverwaltung mit den Ideen und den Verhältnissen unserer Zeit mehr in Uebereinstimmung brachte, hat er nur von dem Rechte Gebrauch gemacht, welches ihm durch diesen Artikel förmlich übertragen ist, und er hat dies gethan, ohne den den Gemeinden gewährleisteten Rechten, ihre Güter frei zu verwalten, den geringsten Eintrag zu thun.

5) Anbelangend denjenigen Theil des Rekurses, welcher nicht das Gesetz vom 30. November 1872, sondern die vom Staatsrath unterm 22. und 28. April 1873 zur Vollziehung jenes Gesetzes gefaßten Beschlüsse betrifft, so muß derselbe, wie die Einrede, es habe dieses Gesetz nicht die erforderliche Publikation erhalten, in erster Linie vor den Großen Rath des Kantons Freiburg verwiesen werden, da Beschwerden, betreffend die Verletzung einer Bestimmung der Kantonsverfassung, nach der konstanten Praxis der Bundesbehörden in erster Linie bei der obern kantonalen Behörde angebracht werden müssen;

beschlossen:

1. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß wird dem Staatsrathe des Kantons Freiburg für sich und zuhanden des Generalraths von Murten, sowie dem Herrn Fürsprecher Ed. Müller in Bern, als Anwalt und zuhanden des Gemeinderaths von Murten, unter Rückschluß der Akten mitgetheilt.

Bern, den 8. August 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Ceresole.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

## Summarische Uebersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr

## E i n f u h r .

	1873. Stücke.	1872. Stücke.
Vieh: Kleinvieh . . . . .	12,439.	12,999
Grossvieh . . . . .	15,926.	14,113
Pferde und Maulthiere . . . . .	501.	524
	Werth. Fr.	Werth. Fr.
An Werth:		
Eisenbahnwagons und deren Bestandtheile, Mühlsteine, Akergeräthe, Kähne und Fuhrwerke jeder Art . . . . .	472,072.	109,533
	Zugthierlasten.	
Zugthierlast (à 15 Zentner) . . . Total	124,874.	109,006
Bauholz, Brennholz, gemeines Nutz- und Flössholz . . . . .	11,015.	9,679
Dachziegel, Baksteine u. dgl. . . . .	3,833.	2,586
Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Koke und Torf . . . . .	54,536.	56,818
Kalk und Gyps, gebrannt und gemahlen . . . . .	1,852.	1,979
Kalk, hydraulischer . . . . .	1,049.	2,498
Kartoffeln . . . . .	1,409.	1,556
Obst und frische Gewächse . . . . .	983.	1,260
Kleien . . . . .	276.	314
	Zentner.	Zentner.
Zentner (Zentner à 100 $\bar{x}$ ) . . . Total	1,213,354.	1,129,685
Amlung . . . . .	2,719.	3,658
Apotheker- und Drogueriewaaren, nicht besonders benannte . . . . .	9,780.	6,922
Baumwolle, rohe, und Abfälle . . . . .	15,318.	16,997
Baumwollengarn u. Zwirn aller Art . . . . .	1,675.	1,451
Baumwollenwaaren aller Art . . . . .	3,552.	3,833
Bettfedern und Flaum . . . . .	676.	652
Bier . . . . .	14,952.	13,502
Bijouteriewaaren . . . . .	67.	70
Branntwein u. Weingeist in Fässern . . . . .	13,252.	11,817
Branntwein u. Liqueurs in Flaschen . . . . .	90.	122

in der Schweiz im Monat September 1873 und 1872.

### A u s f u h r .

	1873. Stüke.	1872. Stüke.
Vieh: Kleinvieh . . . . .	6,175.	5,985
Grossvieh . . . . .	6,044.	9,378
Pferde und Maulthiere . . . . .	153.	191
	Werth. Fr.	Werth. Fr.
An Werth		
Holz, gesägtes oder geschnittenes	286,680.	287,792
Holz, rohes, gemeines Flössholz .	191,276.	148,684
Holzkohlen und Brennholz . . .	31,621.	* 21,498
	Zugthierlasten.	
Zugthierlast (à 15 Zentner) . . . Total	10,751.	18,588
Dachziegel und Backsteine . . .	1,512.	2,308
Steinkohlen, Braunkohlen und Torf	561.	493
Kalk, Gyps, gebrannt u. gemahlen	665.	353
Kartoffeln . . . . .	316.	101
Obst und frische Gewächse . . .	504.	6,062
Kleien . . . . .	385.	278
	Zentner.	Zentner
Zentner (Zentner à 100 ₤) . . . Total	167,207.	171,087
Amlung . . . . .	149.	321
Apotheker- und Droguerie waaren, nicht besonders benannte . . .	5,482.	5,486
Baumwolle, rohe, und Abfälle . .	2,006.	1,120
Baumwollengarn u. Zwirn aller Art	7,273.	7,843
Baumwollenwaaren aller Art . . .	19,975.	19,498
Bettfedern und Flaum . . . . .	10.	14
Bier . . . . .	432.	11
Bijouteriewaaren . . . . .	14.	8
Branntwein u. Weingeist in Fässern	463.	338
„ Kirschwasser und Wermuthgeist . . . . .	1,042.	688

\*) 1872 Holzkohlen allein.

## E i n f u h r .

	1873. Zentner.	1872. Zentner.
Bücher, Musikalien u. dgl. . . . .	1,491.	1,316
Butter und Schweineschmalz . . . . .	7,242.	6,833
Chemische Produkte u. Säuren . . . . .	12,681.	9,058
Cichorienwurzeln, getrocknete . . . . .	300.	100
Eisen u. Stahl, geschmiedet u. ge- zogen, Eisenblech u. Eisendrath	28,007.	37,603
Eisen und Stahl, roh, und Eisen zum Maschinenbau . . . . .	42,795.	61,951
Eisenguss, grober und verarbeiteter	7,981.	10,559
Eisen- und Stahlwaaren . . . . .	7,074.	8,015
Farbhölzer, Farbkräuter u. s. w., ganz und zerkleinert . . . . .	4,958.	5,022
Felle u. Häute, rohe u. ungegerbte	2,124.	1,821
Flachs, Hanf und Werg . . . . .	2,333.	949
Flachs-, Hanf-, Jute- und Paktuch- garn, Strike und Schnüre . . . . .	1,832.	2,164
Flachs- und Leinenwaaren: Lein- wand, Leinenband, Zwillich, Pak- leinen etc. . . . .	2,294.	1,656
Gerberrinde und Lohkuchen . . . . .	8,295.	3,905
Getreide und Hülsenfrüchte . . . . .	440,911.	484,310
	1873.	1872.
und zwar: Zentner. Zentner.		
Korn . . . . .	338,624.	402,698
Roggen . . . . .	7,197.	10,080
Hafer . . . . .	31,931.	30,991
Gerste . . . . .	30,739.	13,595
Mais . . . . .	23,527.	22,556
Bohnen . . . . .	4,661.	2,768
Erbsen . . . . .	1,262.	1,077
Nichtbenannte	2,970.	545
Glas- und Krystallwaaren aller Art (ausser Fensterglas) . . . . .	4,508.	4,164
Glas: Fensterglas . . . . .	4,086.	2,303
Holzwaaren und Möbeln aller Art	3,410.	3,036
Kaffee . . . . .	15,881.	9,596
Kaffee, Cichorienkaffee und andere Kaffeessurrogate . . . . .	5,558.	4,939
Käse . . . . .	1,263.	1,239
Krapp und Krappwurzeln . . . . .	4,399.	2,451
Leder, rohes und gebeiztes . . . . .	2,143.	1,837

## A u s f u h r.

	1873. Zentner.	1872. Zentner.
Bücher, Musikalien u. dgl. . . . .	992.	1,391
Butter . . . . .	737.	485
Chemische Produkte u. Säuren . . . . .	1,084.	573
Cichorienwurzeln, getrocknete . . . . .	—.	180
Eisen u. Stahl, geschmiedet u. ge- zogen, Eisenblech u. Eisendrath . . . . .	1,466.	4,176
Eisen und Stahl, roh . . . . .	1,563.	4,319
Eisenguss, grober u. verarbeiteter . . . . .	1,690.	4,137
Eisen- und Stahlwaaren . . . . .	1,686.	573
Farbhölzer, Farbkrauter etc., ganz und zerkleinert . . . . .	315.	146
Felle und Häute, rohe ungegerbte . . . . .	4,696.	5,048
Flachs, Hanf und Werg . . . . .	30.	41
Flachs-, Hanf-, Jute- u. Paktuch- garn, Strike u. Schnüre . . . . .	30.	21
Flachs- und Leinenwaaren: Lein- wand, Leinenband u. Pakleinen . . . . .	203.	89
Gerberrinde und Lohkuchen . . . . .	2,275.	2,391
Getreide und Hülsenfrüchte . . . . .	3,518.	3,760
Glas- und Krystallwaaren aller Art . . . . .	152.	143
Holzwaaren und Möbeln „ „ . . . . .	3,358.	2,695
Kaffee . . . . .	85.	125
„ Cichorienkaffee . . . . .	74.	—
Käse . . . . .	50,204.	49,424
Krapp und Krappwurzeln . . . . .	181.	—
Leder, rohes und gebeitztes . . . . .	739.	1,175

## E i n f u h r.

	1873. Zentner.	1872. Zentner.
Lederwaaren, grobe und feine (ausser Schuhwaaren) . . .	495. }	1,388
Lederwaaren, Schuhwaaren . . .	1,314. }	
Lumpen und Makulatur . . .	3,137.	935
Malze: Gerstenmalz u. dgl. . .	6,610.	5,308
Maschinen nnd Maschinentheile . .	11,724.	10,988
Mehl . . . . .	34,622.	26,239
Metalle, rohe, ausser Eisen . . .	4,989.	3,498
Mineralwasser . . . . .	1,223.	1,207
Obst, gedörrtes . . . . .	590.	186
Oele, fette, nicht medizinische . .	25,026.	18,769
Oele, Petroleum . . . . .	39,018.	32,268
Papier und Pappendekel aller Art .	2,615.	3,433
Reis . . . . .	8,488.	9,720
Salz (Koch- und Viehsalz) . . .	24,487.	17,019
Sämereien . . . . .	4,296.	6,428
Seidencocons und Seidenabfälle . .	2,000.	1,880
Seide und Floretseide, roh und gesponnen . . . . .	3,854.	3,295
Seidene und halbseidene Stoffe . .	188.	224
Seidenbänder aller Art . . . . .	120.	94
Seife aller Art . . . . .	4,884.	3,390
Soda und Potasche . . . . .	6,280.	4,647
Stroharbeiten, feine und gemeine .	133.	241
Südfrüchte . . . . .	1,475.	1,011
Tabak in Blättern . . . . .	7,102.	7,430
„ zum Rauchen, Schnupfen und Kauen . . . . .	631.	713
„ Cigarren . . . . .	322.	282
Talg und andere Fettwaaren . . .	1,715.	782
Teigwaaren (Nudeln u. dgl.) . . .	1,228.	888
Töpferwaaren, feine . . . . .	1,980.	1,619
Töpferwaaren, gemeine . . . . .	1,391.	1,322
Uhren und Uhrenbestandtheile . .	256.	178
Wein in Fässern . . . . .	141,855.	93,977
Wein in Flaschen . . . . .	1,250.	793
Wolle, rohe . . . . .	2,987.	1,777
Wollgarne . . . . .	839.	844
Wollenwaaren aller Art . . . . .	7,055.	6,018
Zuker und reiner Syrup . . . . .	35,235.	31,521
„ Melasse, brauner u. schwar- zer Syrup . . . . .	2,261.	1,546
Weinstein, roher und gereinigter .	149.	37

## A u s f u h r .

	1873. Zentner.	1872. Zentner.
Lederwaaren, grobe und feine (ausser Schuhwaaren) . . . . .	105.}	135
Lederwaaren, Schuhwaaren . . . . .	129.}	
Lumpen und Makulatur . . . . .	340.	457
Maschinen und Maschinentheile . . . . .	15,862.	13,407
Mehl . . . . .	2,787.	2,770
Metalle, rohe, ausser Eisen . . . . .	476.	540
Mineralwasser . . . . .	830.	1,151
Obst, gedörrtes . . . . .	85.	1,286
Oele, fette, nicht medizinische . . . . .	400.}	660
„ Petroleum . . . . .	255.}	
Papier und Pappendekel aller Art . . . . .	1,979.	1,549
Reis . . . . .	61.	98
Salz (Koch- und Viehsalz) . . . . .	9,895.	6,652
Sämereien . . . . .	168.	316
Seidencocons und Seidenabfälle . . . . .	974.	841
Seide und Floretseide, roh und ge- sponnen . . . . .	1,769.	2,174
Seidene und halbseidene Stoffe . . . . .	2,176.	1,055
Seidenbänder aller Art . . . . .	2,801.	4,264
Seife aller Art . . . . .	259.	230
Soda und Potasche . . . . .	266.	183
Stroharbeiten, feine und gemeine Südf Früchte . . . . .	429.	417
Tabak in Blättern . . . . .	7.	—
Tabak, fabrizirter . . . . .	71.	121
„ Cigarren . . . . .	193.	298
Talg und andere Fettwaaren . . . . .	609.	987
Teigwaaren (Nudeln u. dgl.) . . . . .	238.	250
Töpferwaaren, feine . . . . .	1,591.	1,485
Töpferwaaren, gemeine . . . . .	392.	487
Uhren und Uhrenbestandtheile . . . . .	1,870.	1,615
Wein in Fässern. . . . .	287.	365
„ in Flaschen . . . . .	1,755.}	2,457
Wolle, rohe . . . . .	400.}	
Wollengarne . . . . .	618.	412
Wollenwaaren aller Art . . . . .	982.	578
Zucker . . . . .	419.	375
Weinstein . . . . .	301.	607
	304.	615

**D u r c h f u h r .**

	1873. Stüke.	1872. Stüke.
Vieh . . . . .	51,025.	51,584
	Zugthierlasten.	
Holz, Kalk, Coke, Torf, Braun- u. Steinkohlen	3,140.	3,740
	Zentner.	
Waaren, verschiedene . . . . .	145,663.	131,381



**Uebersicht**  
des  
Standes der Viehseuchen in der Schweiz  
auf 16. Oktober 1873.

Kanton.	Lungenseuche. Maul- u. Klauenseuche.		
	Ställe.	Ställe.	Weiden.
Zürich . . . . .	—	—	—
Bern . . . . .	—	26	—
Luzern . . . . .	—	—	—
Uri . . . . .	—	—	—
Schwyz . . . . .	—	16	—
Unterwalden ob dem Wald	—	—	—
"    nid    "    "	—	2	—
Glarus . . . . .	—	—	—
Zug . . . . .	—	—	—
Freiburg . . . . .	1	—	—
Solothurn . . . . .	—	7	1
Basel-Stadt . . . . .	—	—	—
Basel Landschaft . . . . .	—	—	—
Schaffhausen . . . . .	—	—	—
Appenzell A. Rh. . . . .	—	2	—
Appenzell I. Rh. . . . .	—	—	—
St. Gallen . . . . .	—	6	2
Graubünden . . . . .	—	(?)	(?)
Aargau . . . . .	—	—	—
Thurgau . . . . .	—	3	—
Tessin . . . . .	—	—	—
Waadt . . . . .	2	1	—
Wallis . . . . .	—	18	—
Neuenburg . . . . .	—	26	—
Genf . . . . .	—	—	—

Zahl der infizirten Ställe u. Weiden

(soweit solche bekannt ist)

auf 16. Oktober 1873

auf 30. September 1873

3

1

107

105

3

8

**Verminderung**

**Vermehrung**

—

2

—

2

5

—

## Bemerkungen.

---

Wie aus dem Bulletin hervorgeht, sind in den Kantonen Freiburg und Waadt neuerdings einige Fälle von Lungenseuche konstatiert worden, und zwar in den nämlichen Ortsbhaften, nach welchen die Seuche verflossenes Frühjahr durch Savoyer Vieh verschleppt wurde. So hat sich die Krankheit bei einer Kuh in einem seit mehreren Monaten mit Bann belegten Stalle der Ortschaft Gros-Guschelmuth (Freiburg) mit 26 Viehstücken deklariert, von denen als wahrscheinlich angenommen werden muß, daß sie vor Konstatirung der Krankheit bei dem seither getödteten Vieh eines benachbarten Stalles mit demselben in Kontakt gestanden. Die betreffende Kuh wurde sofort getödtet und in Bezug auf die übrigen 25 Viehstücke, deren Werth nach amtlicher Schätzung auf Fr. 15,000 ansteigt, sind von Seite der freiburgischen Sanitätsbehörden weitere Maßregeln für strenge Durchführung der gesetzlichen Vorschriften angeordnet.

Wegen verschiedener Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen wurde ein Viehbesitzer des Kantons Freiburg vom Gericht des Glanebezirks verurtheilt zu einer Buße von Fr. 40 und überdies zum Verluste der Entschädigung von Seite des Staates im Betrage von Fr. 2000, auf welche er infolge der amtlich angeordneten Tödtung seines lungenseuchekranken Viehes gesetzlich Anspruch hatte.

Die Maul- und Klauenseuche scheint immer noch im Rückgange begriffen zu sein; einzig in den Kantonen Wallis und Neuenburg hat sie an Ausdehnung gewonnen, ganz besonders in der neuenburgischen Gemeinde Lignières, welche infolge dessen mit strenger Viehsperre belegt wurde. Dagegen ist im Kanton Graubünden bedeutende Besserung eingetreten; der dortige Stand stellt sich gegenwärtig nur noch auf 9 infizierte Gemeinden in vier verschiedenen Bezirken, hat sich demnach neuerdings um 19 Gemeinden vermindert. Mit Rücksicht auf den Abzug der italienischen Viehherden steht das gänzliche Erlöschen der Seuche in diesem Kanton baldigst zu erwarten.

Im Uebrigen sind zu verzeichnen einige neue Rozfälle in den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Schaffhausen und Thurgau; im erstern und leztern Kanton je ein Fall von Milzbrand.

Mit Rücksicht auf die günstigen Berichte über den Gesundheitszustand des Viehes in Oberitalien ist die seinerzeit vom Departement des Innern in den Kantonen Graubünden und Tessin gegen dieses Land angeordnete Viehsperre am 7. dies wieder aufgehoben worden.

Bern, den 18. Oktober 1873.

**Eidg. Departement des Innern.**

---

## **Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekurses des Gemeinderaths von Murten, betreffend Verfassungsverletzung. (Vom 8. August 1873.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1873
Date	
Data	
Seite	1014-1031
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 913

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.